

Besondere Bedingung Nr. 2953 Bruchteilversicherung

Als Versicherungssumme gilt ein Bruchteil des Gesamtwertes der in der Versicherungsurkunde verzeichneten versicherten Sachen vereinbart.

Stellt sich bei Eintritt des Schadenfalles heraus, dass der tatsächliche Gesamtwert zu diesem Zeitpunkt höher ist als der in der Versicherungsurkunde angegebene, so hat der Versicherer im Rahmen der Bruchteilversicherungssumme nur den Teil des ermittelten Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis des angegebenen zum tatsächlichen Gesamtwert entspricht.